



## Presseinformation

zur 24. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses  
am 16.09.2019

### TOP 2.4

#### **Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Bibertbahntrasse**

##### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 04.12.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, die Freistellung der Bibertbahntrasse von Bahnbetriebszwecken im Bereich des Landkreises Fürth zu bewirken.

Durch die Freistellung mehrerer Flurstücke der Bibertbahntrasse im Bereich der Stadt Nürnberg ist eine sinnvolle Fortführung des Bahnbetriebes auf dem Gebiet des Landkreises Fürth nicht mehr möglich.

Des Weiteren wurde die Nutzung der Trasse als Radschnellweg im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht und die Untersuchung hat ergeben, dass die ehemalige Bibertbahntrasse für den Bau eines Radweges geeignet und verkehrlich sinnvoll ist.

Bereits mit Schreiben vom 22.04.2014 war ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken durch die Deutsche Bahn gestellt worden, der nach Abstimmung mit der Bahn ruhte, da sich der Landkreis Fürth eine nahverkehrliche Option offenhalten wollte. Im Hinblick auf die o.g. veränderten Bedingungen teilte das Landratsamt Fürth dem Eisenbahn-Bundesamt am 17.01.2019 mit, dass die Einwendungen zurückgenommen werden. Der entsprechende Beschluss des Kreisausschusses (vgl. Beschlussvorlage 147/2018/1) wurde an das Eisenbahn-Bundesamt weitergeleitet.

Vor diesem Hintergrund hat das Eisenbahn-Bundesamt das Verfahren wiederaufgenommen und mit Schreiben vom 21.01.2019 die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Bundesanzeiger veranlasst. In den am 07.02.2019 im Bundesanzeiger erschienenen Text wurden u.a. die Eisenbahnunternehmen sowie die betroffenen Gemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es sind keine Stellungnahme eingegangen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung der Bibertbahntrasse von Betriebszwecken im Bereich des Landkreises Fürth liegen vor. Somit konnte die Freistellung mit Bescheid vom 18.06.2019 ausgesprochen werden.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt wieder vollständig auf die kommunale Bauleitplanung übergeht. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und deren Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.